



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 428/22

vom
23. Mai 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 23. Mai 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Aachen vom 9. Mai 2022 im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Schwurgericht zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt und das Tatwerkzeug eingezogen. Seine auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision hat im Strafausspruch Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 2 1. Den Verfahrensrügen bleibt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts der Erfolg versagt.
- 3 2. Schuldspruch und Einziehungsentscheidung halten rechtlicher Nachprüfung stand.

4 3. Hingegen begegnet der Strafausspruch durchgreifenden rechtlichen
Bedenken.

5 a) Soweit die Strafkammer zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt hat,
des sich über einen langen, mehrere Stunden andauernden Tatzeitraums habe
ihm – trotz seines eingeschränkten Konfliktbewältigungspotentials – zahlreiche
Gelegenheiten geboten, von der Einwirkung auf seine Lebensgefährtin Abstand
zu nehmen, besorgt der Senat, dass das Landgericht damit fehlerhaft dem An-
geklagten entgegen § 46 Abs. 3 StGB zur Last gelegt hat, dass er die Tat über-
haupt vollendete, anstatt davon Abstand zu nehmen und damit vom Versuch der
Tötung zurückzutreten (vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – 5 StR
467/19; ausf. mit weiteren Nachweisen zur Rspr. MK-Maier, StGB, 4. Aufl., § 46,
Rn. 540). Das Landgericht beschränkt sich insoweit – wie die weitere Formulie-
rung belegt, der Angeklagte habe sich über offenkundige, körperliche Ausfaller-
scheinungen hinweggesetzt, ohne sich hierdurch in seiner Tatbegehung beirren
zu lassen – nicht lediglich darauf, das Tatunrecht in seiner konkreten Ausgestal-
tung in den Blick zu nehmen. Vielmehr würdigt es zu Lasten des zunächst mit
Körperverletzungsvorsatz handelnden Angeklagten, dass dieser schließlich den
Todeserfolg vorsätzlich herbeigeführt hat. Dies verstößt gegen § 46 Abs. 3 StGB.

6 b) Im Hinblick auf die Erwägung des Landgerichts, der Angeklagte habe
seiner Tochter durch die Tat seine Mutter genommen, berücksichtigt es das mit
nahezu jeder Tötung einhergehende Leid der Angehörigen. Dies stellt – wenn es
sich nicht um besondere Auswirkungen der Tat handelt – keinen Strafschär-
fungsgrund dar (st. Rspr.; vgl. Senat, NJW 2017, 1253, 1255; zuletzt BGH, Urteil
vom 4. April 2023 – 1 StR 488/22).

7 c) Diese Rechtsfehler führen zur Aufhebung des Strafausspruchs. Der Senat vermag nicht auszuschließen, dass die Strafkammer bei zutreffender rechtlicher Würdigung eine niedrigere Freiheitsstrafe verhängt hätte.

8 Der Aufhebung von Feststellungen bedarf es nicht, da es sich um einen bloßen Wertungsfehler handelt. Der Tatrichter ist nicht gehindert, neue Feststellungen zu treffen, die den bisherigen nicht widersprechen.

Franke

Appl

Krehl

Zeng

Meyberg

Vorinstanz:

Landgericht Aachen, 09.05.2022 - 52 Ks-401 Js 45/21-17/21